

17. Dezember 2008 FIN C

2 1 2 8 **Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der
Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr 2009**

Inhaltsverzeichnis

Sachgebiete	Ziffer	Seite
Gehälter	1.	2
- Minderjähriges Hausdienst- und Spitalhilfspersonal	1.1	2
- Minderjähriges Büropersonal	1.2	2
- Minderjähriges Reinigungspersonal im Stundengehalt	1.3	2
- Lernpersonal in der Kantonsverwaltung	1.4	2
- Lernende nach neuer kaufm. Grundbildung	1.5	3
- Praktikantinnen und Praktikanten	1.6	3
- In der kantonalen Verwaltung tätige Aushilfen	1.7	3
- Im Stundengehalt tätiges Reinigungspersonal	1.8	3
Weitere Nebenleistungen	2.	4
- Sozialzulagen	2.1	4
- Ferienanspruch	2.2	4
- Feiertage	2.3	4
Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen	3.	4
- Entschädigung für eine Hauptmahlzeit	3.1	4
- Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten	3.2	4
- Entschädigung für Übernachtung mit Frühstück	3.3	4
- Entschädigung für die Benutzung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten	3.4	4
- Benützung öffentl. Verkehrsmittel, Abgabe von Halbtaxabonnement	3.5	5
Zulagen bzw. Entschädigungen für ausserordentliche Arbeitszeit	4.	5
- Entschädigungsberechtigte Arbeitszeit	4.1	5
- Zeitgutschrift für Nachtarbeit	4.2	5
-- Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit	4.3	5
- Zulagen für Pikettdienst	4.4	5
Prämienleistung Unfall- und Krankentaggeldversicherung	5.	6
Wert der Naturalien	6.	6
- Kost und Logis für Einzelpersonen	6.1	6
- Verpflegung für Familien	6.2	7
- Einzelne Mahlzeiten	6.3	7
Schlussbestimmungen	7.	7



Allgemeiner Hinweis:

Neu gliedert sich der Ansatz-RRB 2009 in zwei Teile:

- Ansatz-RRB mit den aktuellen Gehaltstabellen, Ansätzen und Grundinformationen.
- Erläuterungen zum Ansatz-RRB mit den entsprechenden Bemerkungen und Hinweisen für die PERSISKA-Gehaltsverarbeitung.

Diese Unterlagen werden im Internet unter www.pa.fin.be.ch / Anstellungsbedingungen / Ansatz-RRB aufgeschaltet.

In Ausführung von Art. 1, 77, 79 und 109 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) und der Artikel 1, 74, 75, 104, 113, 115, 119 und 144 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) werden mit **Wirkung ab 1. Januar 2009** folgende Ansätze festgesetzt:

1. Gehälter

1.1. Minderjähriges Hausdienst- und Spitalhilfspersonal

Gehaltsklassen	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
146 (16. Aj.)	Fr. 29'558.75	Fr. 2'273.75
147 (17. Aj.)	Fr. 33'470.45	Fr. 2'574.65
148 (18. Aj.)	Fr. 39'468.00	Fr. 3'036.00

1.2 Minderjähriges Büropersonal

Gehaltsklassen	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
146 (16. Aj.)	Fr. 29'558.75	Fr. 2'273.75
147 (17. Aj.)	Fr. 33'470.45	Fr. 2'574.65
148 (18. Aj.)	Fr. 39'468.00	Fr. 3'036.00

1.3 Minderjähriges Reinigungspersonal im Stundengehalt

Gehaltsklassen	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Stundengehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)
110 (bis 15 Aj.)	Fr. 24'481.80	Fr. 11.20
111 (bis 16 Aj.)	Fr. 28'899.00	Fr. 13.25
112 (bis 17 Aj.)	Fr. 32'362.20	Fr. 14.80
113 (bis 18 Aj.)	Fr. 37'856.40	Fr. 17.35

Beim Stundenansatz gibt es Rundungsdifferenzen

1.4 Lernende in der kantonalen Verwaltung

(Lernpersonal an Spitalern, Kliniken, Kantonsbetrieben und medizinischen Instituten, Landwirtschaft etc.)

Gehaltsklassen	Lehrjahr/Stufe	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
350	1	Fr. 9'128.60	Fr. 702.20
351	2	Fr. 12'170.60	Fr. 936.20
352	3	Fr. 15'473.25	Fr. 1'190.25
353	4	Fr. 20'603.05	Fr. 1'584.85
354	5	Fr. 24'863.80	Fr. 1'912.60
	*) Lernende in der Landwirtschaft	Jahresgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
360*)	1	Fr. 15'086.40	Fr. 1'257.20
361*)	2	Fr. 16'369.80	Fr. 1'364.15
362*)	3	Fr. 17'012.40	Fr. 1'417.70 -

1.5 Lernende in der kantonalen Verwaltung, die nach den Vorschriften der "Neuen kaufmännischen Grundbildung" (NKG) ausgebildet werden

Gehaltsklassen	Lehrjahr/Stufe	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
370	1	Fr. 9'128.60	Fr. 702.20
371	2	Fr. 12'170.60	Fr. 936.20
372	3	Fr. 17'902.30	Fr. 1'377.10

1.6 Praktikantinnen und Praktikanten in der kantonalen Verwaltung

Stufe	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
	ohne Berufserfahrung	mittlere Berufserfahrung	viel Berufserfahrung
Vorstudienpraktikum	Fr. 1'642.00	Fr. 1'746.80	Fr. 2'096.15
Während des Bachelorstudiums	Fr. 2'166.05	Fr. 2'270.85	Fr. 2'445.50
Während des Masterstudiums bzw. mit Bachelorabschluss	Fr. 2'620.20	Fr. 2'690.10	Fr. 2'794.90
Masterabsolvent(in)	Fr. 2'794.90	Fr. 3'144.25	Fr. 3'493.60

Stufe	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)
	ohne Berufserfahrung	mittlere Berufserfahrung	viel Berufserfahrung
Vorstudienpraktikum	Fr. 21'346.00	Fr. 22'708.40	Fr. 27'249.95
Während des Bachelorstudiums	Fr. 28'158.65	Fr. 29'521.05	Fr. 31'791.50
Während des Masterstudiums bzw. mit Bachelorabschluss	Fr. 34'062.60	Fr. 34'971.30	Fr. 36'333.70
Masterabsolvent(in)	Fr. 36'333.70	Fr. 40'875.25	Fr. 45'416.80

Nähere Bestimmungen finden sich in den Weisung des Personalamtes zur Festlegung der Gehälter von Praktikantinnen und Praktikanten.

1.7 In der kantonalen Verwaltung tätige Aushilfen

Büroaushilfen und Aushilfsarbeitende sind in eine Gehaltsklasse gemäss PV einzureihen. Die Gehaltseinreihung ist gemäss der Richtpositionsumschreibung vorzunehmen. Die Festlegung der Gehaltsstufen richtet sich nach Art. 40 PV.

1.8 Im Stundengehalt tätiges Reinigungspersonal

Die Einreihung hat grundsätzlich in den RPU-Code 3513 „Mitarbeiter (in) Reinigungsdienst zu erfolgen. Der Gehaltsaufstieg richtet sich nach den Vorschriften von Art. 49 PV.

2. Weitere Nebenleistungen

2.1 Sozialzulagen

Am 1. Januar 2009 treten neue rechtliche Grundlagen in Kraft. Dadurch werden die Kinder- und Ausbildungszulagen erhöht und die Höhe der Betreuungszulage neu festgelegt (Art. 83 ff. PG und Art. 76 ff. PV).

2.2 Ferienanspruch

Der Ferienanspruch gemäss Art. 144 PV wird für das 2009 nicht verändert.

2.3 Feiertage

Es sind nur die effektiven Arbeitsstunden und die durchschnittlichen Stunden für die dienstfreien Tage gemäss Art. 151 PV (ohne Samstage und Sonntage) zu entschädigen

3. Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen

3.1 Entschädigung für eine Hauptmahlzeit Fr. 24.00
(Art. 103 Abs. 1 PV)

3.2 Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten
(Art. 103 Abs. 2 PV)
Hauptmahlzeit Fr. 16.00
Frühstück Fr. 8.00

3.3 Entschädigung für Übernachtung mit Frühstück
(Art. 103 Abs. 4 PV)
- ohne Vorlage von Belegen die effektiven Auslagen, jedoch höchstens Fr. 60.00.
- gegen Vorlage entsprechender Belege werden die effektiven Auslagen im Rahmen einer Mittelklassunterkunft vergütet.

3.4 Entschädigung für die Benutzung privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen (Art. 113 PV)

3.4.1 Ordentliche Kilometerentschädigung

Die Entschädigung für dienstliche Fahrten mit **privaten Personenkraftwagen** wird einheitlich auf **70 Rappen pro Kilometer** bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 9'000 Kilometer festgelegt.

Die Entschädigung ab einer Fahrleistung von mehr als 9'000 Kilometer wird einheitlich auf 60 Rappen festgelegt.

Die für Wildhüter und Kantonspolizei geltenden Spezialregelungen gemäss Regierungsratsbeschlüsse (RRB 1282/2006 und RRB 0464/1987) bleiben vorderhand unverändert. Eine Anpassung ist Gegenstand einer laufenden Überprüfung.

Weitere Entschädigungen:

		bis 5000 km	ab 5001 km
Motorfahrrad	--	20 Rp.	15 Rp.
Kleinmotorrad	--	30 Rp.	25 Rp.
Motorrad, Scooter	--	40 Rp.	35 Rp.

- 3.4.2** In Ausnahmefällen kann für spezielle Dienstfahrten (grössere Transporte, schwierige Verhältnisse etc.) ein Zuschlag bis maximal 25 Rappen pro Kilometer von den Direktionen bewilligt werden. Diese Zusatzentschädigung muss als Lohn deklariert werden **1)**.
- 3.4.3** Soweit das Pflichtenheft häufig und regelmässig Verschiebungen mit dem privaten Motorfahrzeug vorsieht, kann die Anstellungsbehörde eine pauschale Kilometerentschädigung bis maximal Fr. 300.00 pro Monat festlegen. Der ausbezahlte Pauschalbetrag ist entsprechend auszuweisen **2)**.
- 3.5** Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet. Art. 111 Abs. 2 PV regelt die Abgabe von Halbtaxabonnements.

4. Zulagen, Entschädigungen und Zeitgutschriften für ausserordentliche Arbeitszeiten

4.1 Entschädigungsberechtigte Arbeitszeit

Es sind nur die effektiven Arbeitstage/-stunden sowie die dienstfreien Tage gemäss Art. 151 PV (ohne Samstage und Sonntage) zu entschädigen.

4.2 Zeitgutschriften für Nachtarbeit

Die Zeitgutschrift gilt für folgende Personalkategorien in der Gehaltsklasse 1 bis 18:

- Mitarbeitende der Kantonspolizei
- Mitarbeitende im Sicherheitsdienst im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
- Mitarbeitende im Strassenunterhalt im Tiefbauamt
- Hauswarte

Das in der Kantonspolizei, im Sicherheitsdienst und im Hauswartzdienst tätige Personal in den Gehaltsklassen 1 bis 18 erhält ab 1. Januar 2009 eine Zeitgutschrift von 10 Prozent für Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.

Das Personal im Strassenunterhalt (Tiefbauamt) erhält ab 1. Januar 2009 eine Zeitgutschrift von 20 Prozent für Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.

4.3. Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit (Art. 119 PV)

Die Nacht- und Wochenendzulage für Personal in den Klassen 1 - 18 beträgt pro geleistete Arbeitsstunde Fr. 5.00 brutto.

4.4 Zulagen für Pikettdienst (Art. 115 PV)

Die Zulagen für Pikettdienst betragen:

- Bereitschaftsdienst Fr. 30.00
- Präsenzdienst Fr. 40.00

Die Zulagen in Ziffer 4.3 und 4.4 sind entsprechend auszuweisen **3)**.

1) Gemäss den Vorgaben der schweizerischen Steuerkonferenz wird maximal 70 Rappen pro Kilometer als Auslagenersatz anerkannt. Somit muss diese Zusatzentschädigung separat ausbezahlt und im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 deklariert werden.

2) Pauschalspesen sind deklarationspflichtig und im Lohnausweis unter Ziffer 13.2.2 zu deklarieren.

3) Bei diesen Zulagen handelt es sich um Lohnbestandteile, die im Lohnausweis unter Ziffer 1 zu deklarieren sind.

5. Versicherungen: Prämienleistung

5.1 Unfallversicherung (Art. 185 ff. PV)

	Nichtberufs-Unfallversicherung	Zusatzversicherung für Todes-/Invaliditätsfall und Zahnbruchschadendeckung	Total Promille des AHV-pflichtigen Gehaltes
Ansätze für die Arbeitnehmerbeiträge (Kantonspersonal inkl. SUVA-Versicherte)	3,68 o/oo	0,17 o/oo	3,85 o/oo

Weitere Angaben wie zum Beispiel die Arbeitgeberbeiträge oder die Prämienätze der Berufsunfallversicherung sind im Internet des Personalamtes ersichtlich.

5.2 Krankentaggeldversicherung (Art. 98 Abs. 3 PG)

	Krankentaggeldversicherungsprämie 2009
Prämienatz für das Kantonspersonal, inkl. Lehrkräfte	0,18 %

Der Arbeitgeberanteil beträgt ebenfalls 0.18% (abweichende Regelungen für besondere Situation, insbesondere bei drittmittelfinanzierten Stellen, bleiben vorbehalten). Weitere Angaben sind im Internet des Personalamtes ersichtlich.

6. Wert der Naturalien (Art. 62 PG)

6.1 Kost und Logis für Einzelpersonen

a. Gehaltsabzug pro Monat

Verpflegung	Fr. 645.00	Merkblatt N2/2007 der Eidg. Steuerverwaltung
Unterkunft, Zimmer ¹	Fr. 345.00	Merkblatt N2/2007 der Eidg. Steuerverwaltung

¹ Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt

b. Verzicht auf Mahlzeiten

Bei bewilligtem Verzicht auf Mahlzeiten werden bewertet:

Das Morgenessen mit 1/6, das Mittagessen mit 3/6 und das Abendessen mit 2/6 des gesamten Abzuges für die Verpflegung.

c. Mitverpflegung von Kindern

Werden bei Kost und Logis für sich allein Kinder mitverpflegt, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg zu melden. Der Abzug wird vom Personalamt im Einzelfall festgesetzt.

d. Vergütung bei Ferien und Krankheit

Bei Ferien und Frei-Tagen sowie während der ersten 30 Tage Spitalaufenthalt infolge Krankheit wird dem Personal, das Kost und Logis für sich allein bezieht, für die nicht bezogene Verpflegung eine Vergütung von Fr. 21.90 pro Tag ausgerichtet:

Dauert die Krankheit länger als 30 Tage, so wird nach dem 30. Tag der Abwesenheit der Abzug für Verpflegung sistiert. Wird zudem das Zimmer geräumt, so fällt auch der Abzug für dieses weg.

6.2 Verpflegung für Familien

a. Gehaltsabzug pro Monat

Ehepaar ohne Kinder	pro Kind bis 6jährig	pro Kind bis 13jährig	pro Kind bis 18jährig
Fr. 1'290.00	Fr. 165.00	Fr. 315.00	Fr. 480.00

b. Mitverpflegung von Verwandten und Bekannten

Von den Bezüchern der Verpflegung für sich und Familie ist für Erwachsene, Bekannte und Verwandte, die während mehr als zehn Tagen im Jahr an Kost und Logis teilhaben, sowie für erwachsene Kinder, die im Kantonsbetrieb wohnen und von hier aus ihrem Erwerb nachgehen, eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe dieser Entschädigung bemisst sich nach Ziffer 6.3.

c. Vergütung bei Ferien, Krankheit, Militärdienst usw.

Bei Ferien, Spitalaufenthalt und Militärdienst, nicht dagegen bei einzelnen Frei-Tagen, wird den erwachsenen Bezüchern der Verpflegung für sich und ihre Familie eine Vergütung von Fr. 21.50 pro Tag für nicht bezogene Kost zurückerstattet.

Wird während der Ferien oder aus anderen Gründen die Abgabe der Verpflegung an die ganze Familie vollständig eingestellt, bemisst sich die Rückerstattung des Verpflegungsabzuges vom Gehalt pro rata der Zeit auf der Basis 1 Tag = 1/30 des Monatsabzuges.

6.3 Einzelne Mahlzeiten

Der Preis der von Kantonsbetrieben abgegebenen Verpflegung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum Kreis der Naturalienbezüger gehören, ist durch die einzelnen Betriebe kostendeckend festzusetzen.

7. Schlussbestimmungen

Der RRB Nr. 2241 vom 19. Dezember 2007 wird aufgehoben.

An die Staatskanzlei und die Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten, an das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichte, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission sowie an die Regierungsstatthalterämter für sich und die in ihrem Amtsbezirk tätigen Ämter der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

